

hörden in aller Form erklären, daß wir fortan amtliche Bekanntmachungen nicht mehr kostenlos im redaktionellen Teil, sondern nur noch im Anzeigenteil gegen Bezahlung aufzunehmen vermögen, dann werden auch sie den immer wieder vorgebrachten Einwand, es seien hierfür Mittel nicht vorsehen, nicht mehr erheben, sondern sich die erforderlichen Mittel bewilligen lassen. Das können wir jetzt umso eher erreichen, weil sowohl die höchsten Zivil- als auch die Militärbehörden ausnahmslos des Lobes voll sind über die außerordentlich wertvollen Dienste, die die deutsche Presse dem Vaterlande seit Kriegsbeginn geleistet hat und fortgesetzt leistet. Für diese Dienste wünschen wir selbstredend keine Entschädigung, wohl aber für unsere geschäftlichen, wie sie auch die inserierende Geschäftswelt uns zu vergüten hat und weil uns auch aus der Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, gleichviel ob sie im redaktionellen oder im Anzeigenteil stehen, sekundäre Aufwendungen erwachsen.

Der Grundsatz, daß jede Anzeige bezahlt werden müsse, gegen den im Zeitungswesen dank der bisherigen Uneinigkeit der Verleger unendlich viel gekündigt worden ist, muß uns in Fleisch und Blut übergehen; seine unbedingte Durchführung ist niemals dringlicher gewesen als jetzt, schon unter Berücksichtigung der obigen, unerwartet hohen Preissteigerung aller Rohmaterialien.

**Vergütung für städtische Bekanntmachungen.** Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung in Nr. 18 des „Z.-V.“, Sp. 370, verzeichnen wir weiter, daß der Gemeinderat von Lauscha (Thür.) eine Erhöhung der Vergütung für amtliche Bekanntmachungen beschlossen hat.

**Deutsche Zeitungen in Oesterreich.** Ein österreichischer Bezieher unserer Zeitschrift schreibt uns:

„In Ihrer Nummer vom 23. April lassen Sie einen österreichischen Verleger unter dem Titel „Deutsche Zeitungen in Oesterreich“ auf eine Notiz, die in Ihrer Nummer 15 enthalten war, antworten. Der betreffende österreichische Verleger gibt aber eine vollkommen falsche Antwort, insofern, als er garnicht verstanden hat, um was es sich handelt. In Ihrer Nummer war von einem Zuschlag von 10 Prozent gesprochen. Dieser Zuschlag von 10 Prozent ist nicht, wie der österreichische Verleger in seiner Antwort zu begründen sucht, die normale Vermittlungsgebühr, die die österreichische Post beansprucht, denn diese besteht schon ohnedies. Während z. B. in Deutschland das „Berliner Tageblatt“ Nr. 6.— pro Quartal, d. i. R. 7.20 kostet, kostete bisher das „Berliner Tageblatt“ in Oesterreich R. 10,57 pro Quartal. Der Zuschlag von 10 Prozent ist ein ganz neuer Zuschlag, der erst seit 1. April 1915 erhoben wird und zwar dürfte wohl die Begründung in der Erhöhung des Marktkurses liegen, denn die österreichische Postverwaltung muß doch ihrerseits den größten Teil des vereinnahmten Abonnementsgeldes an die deutsche Reichspostverwaltung, von der sie die deutschen Zeitungen bezieht, abführen und infolge des jetzigen Steigens des Marktkurses hat sich ihr Selbstkostenpreis erhöht.“

Dieser zehnprozentige Zuschlag betrifft nicht etwa nur deutsche oder einzelne Zeitungen, sondern sämtliche Blätter, die in Oesterreich bei der Post abonniert werden können. Es sind dies natürlich nur ausländische Blätter, da man in Oesterreich-Ungarn die einheimischen Blätter überhaupt nicht bei der Post abonnieren kann.

Bei den Zeitschriften ist übrigens die Preiserhöhung nichts Neues, denn die nicht durch die Post, sondern über Leipzig bezogenen Zeitschriften kosten 16 % mehr als zu Friedenszeiten, da der buchhändlerische Umrechnungskurs, der vor dem Kriege für die Mark R. 1.20 betrug, jetzt von der Korporation der österreichisch-ungarischen Buchhändler auf R. 1.36 festgesetzt wurde. —

Die in der gleichen Notiz enthaltene Bemerkung, daß die österreichischen Zeitungsverleger deutsche Zeitungen billiger versenden als ihre eigenen Zeitungen, ist ebenfalls irrig. Aus dem Beispiel des „Berliner Tageblatt“ ersehen Sie zur Genüge, daß es nicht zutrifft. Das „Berliner Tageblatt“ erscheint im Quartal 168 mal, würde also, mit Zeitungsmarken frankiert à 2 h. pro Ausgabe, R. 3.36 kosten. Wieviel es tatsächlich mehr kostet als in Deutschland, ersehen Sie aus unseren vorherigen Ausführungen.

Daß bei einzelnen Zeitungen die Versendung mit Zeitungsmarken günstiger wäre, wenn es überhaupt zugelassen wäre, deutsche Zeitungen mit Zeitungsmarken zu versenden, ist Tatsache. Es würde dies vor allem auf diejenigen Blätter zutreffen, die sehr schwer sind und bei denen die Postüberweisungsgebühr deshalb eine sehr hohe ist, aber es können dies nur wenige sein. —

Zu derselben Frage veröffentlichen wir ferner eine Äußerung eines großen süddeutschen Zeitungsverlages:

„Auf die in Nr. 18 Seite 372 des „Zeitungs-Verlags“ angeführte Begründung des 10prozentigen Aufschlags, welchen die österreichische Postbehörde auf die deutschen Zeitungen zu erheben Veranlassung nahm, erscheint doch wohl die Frage angebracht, warum nicht auch umgekehrt, d. h. seitens der deutschen Postbehörde ein Aufschlag aus eben demselben Grunde erhoben wird.“

Im Verkehr mit der Schweiz beispielsweise steht der Kurs noch wesentlich niedriger, als im Verkehr mit Oesterreich — ohne daß es der Schweizer Postbehörde eingefallen wäre, einen Aufschlag zu erheben.

In jedem Falle aber bleibt mit aller Bestimmtheit zu hoffen, daß der fragliche Aufschlag von 10 % nur ein vorübergehender ist und daß derselbe seitens der österreichischen Postbehörde bei Eintritt normaler Verhältnisse wieder aufgehoben wird, anderenfalls die deutsche Reichspostbehörde — zur Wahrung der Interessen der deutschen Zeitungsunternehmungen — auf diese Erscheinung hinzuweisen wäre.

**Nachdruckshonorare.** Gewisse Korrespondenzen haben die Gepflogenheit, an die Zeitungen Honoraransprüche geltend zu machen, auch wenn es sich um länger zurückliegende, für Tageszeitungen schwer nachprüfbar Berichte handelt. Solche Nachdrucksforderungen, die nicht selten mit der Drohung gerichtlicher Folgen begleitet sind, werden dann meistens von den Zeitungen — um gerichtlichen Weiterungen aus dem Wege zu gehen — ohne weiteres Anheben beglichen. Daß es jedoch ratsam ist, derartige Nachdruckrechnungen nicht immer ohne weiteres anzuerkennen, lehrt folgender Fall, den uns die „Rhein- und Ruhrzeitung“, Duisburg, wie folgt mitteilt:

„Am Januar d. R. erhielt die „Rhein- und Ruhrzeitung“ von der „Berliner Redaktion“ (Berlin SW. 11. Bernburgerstraße) eine Nachdruckrechnung für verschiedene vermischte Notizen, die angeblich von dieser Korrespondenz verfaßt, und die in der Zeit vom April 1914 bis Januar 1915 von uns veröffentlicht waren. Da es sich in der Mehrzahl um v. E. reine Tatsachenberichte handelte, die eine eigene Ausarbeitung nicht erkennen ließen, stellten wir der Korrespondenz vor, die Unannehmlichkeit zur Entscheidung dem Verein Deutscher Zeitungsverleger vorlegen zu lassen.“

Die Berliner Korrespondenz schrieb uns daraufhin:

In Erwiderung auf Ihr Schreiben teilen wir Ihnen mit, daß wir uns dem von Ihnen vorgeschlagenen Schiedsgericht der Verlegerorganisation darum nicht anschließen können, weil dieses Schiedsgericht doch wohl so einseitig zusammengesetzt ist, daß es nur die Verlegerinteressen berücksichtigen kann.

Wir bitten aber erwägen zu wollen, daß es zur Erledigung der Angelegenheit doch eigentlich eines Schiedsgerichts gar nicht bedarf. Es ist Tatsache, daß Sie fortgesetzt Material, das wir selbst unseren Mitarbeitern angemessen honorieren müssen und das andere Blätter regelrecht erwerben, benutzt haben. Das ist nicht nur eine Schädigung unserer Interessen, sondern auch der Interessen der anderen Blätter, die ihr Material bezahlen, was Sie sich kostenfrei aneigneten.

Wir bitten aber erwägen zu wollen, daß es zur Erledigung ob Sie unsere Forderung nunmehr anerkennen oder ob Sie eine gerichtliche Auseinandersetzung wünschen.

Die „Rhein- und Ruhrzeitung“ schrieb hierauf der „Berliner Redaktion“:

In Verfolg Ihres Schreibens vom 28. 1. und unseres Ergebenen vom 2. d. M. teilen wir Ihnen mit, daß der Rechtsschutz des Vereins Deutscher Zeitungsverleger uns mitgeteilt hat, daß bei einigen Artikeln der Nachdruck erlaubt ist, da sie nur vermischte Nachrichten tatsächlichen Inhalts enthalten, bei anderen bezeichnet er die Frage, ob die Artikel Urheberrecht genießen, als zweifelhaft. Bei der Geringfügigkeit der Summe wollen wir uns auf Weiterungen nicht einlassen und senden Ihnen einliegend die gemünzten 13.10 M. Bezüglich des Wahr'schen Aufrufs „Zur Verschwendung“ behalten wir uns den ev. Anspruch auf Rückerstattung vor.

Gleichzeitig richteten wir an Herrn Hermann Wahr eine Anfrage, ob die „Berliner Redaktion“ zu einer Honorarforderung für seinen „im allgemeinen Interesse“ geschriebenen Aufruf „Zur Verschwendung“ berechtigt sei. Herr Wahr schrieb uns:

„Besten Dank für Ihre Zeilen, ich freue mich sehr, daß Sie meinen Aufruf „Zur Verschwendung“ nachgedruckt haben, nur es fällt mir nicht im Schlafe ein, dafür ein Honorar zu verlangen. Ich habe die „Berliner Redaktion“ nicht ermächtigt dazu, schon deswegen nicht, weil ich von ihrer Existenz keine Ahnung habe.“

Mit vorzüglicher Hochachtung

Hermann Wahr.“

Diese Antwort Herrmann Bahr's teilten wir der „Berliner Redaktion“ mit, und erbaten die Rückerstattung des für diesen Artikel bereits bezahlten Nachdruckhonorars. Hierauf ging uns folgende Antwort zu:

„Auf Ihr werthes Schreiben vom 27. Februar antwortet Ihnen der ergebensünderzeichnete, welcher in Vertretung des Herausgebers der „Berliner Redaktion“ diese provisorisch leitet, daß wir den Herausgeber Ihre beiden Briefe in seine Garnison — er ist plötzlich zum Heeresdienst einberufen worden — nachgeschickt haben. Er wird sicher in der Lage sein, Ihnen eine alle Zeile zufriedenstellende Erklärung abzugeben. Sie wollen sich gefl. nur gedulden, da Aussicht besteht, daß er jedenfalls in diesem Monat einmal auf einen Tag Urlaub bekommen wird. Der Unterzeichnete ist über den etwas merkwürdigen Vorgang nicht unterrichtet. Im selben Sinne haben wir auch an Herrn Hermann Bahr geschrieben, welcher uns eine ähnliche Anfrage wie die Ihrige zugehen ließ.“

#### Hochachtungsvoll

H. Wolfradt, Leiter der Vertriebsanstalt Musikdram. Werke,  
i. V. per: Die „Berliner Redaktion“.

Eine Rückerstattung ist bisher nach 1½ Monaten nicht erfolgt. Es wäre von Interesse zu erfahren, ob auch an andere Zeitungen von der „Berliner Redaktion“ hinsichtlich des Bahr'schen aufruf's Honoraranprüche gestellt worden sind.

**Wegfall des Rabatts bei zwangsweiser Eintreibung der Anzeigengebühren.** Den Mitteilungen der Berliner Handelskammer, Pfst 3/1915, entnehmen wir folgendes befremdende Gutachten:

„Im März 1912 hat die Handelskammer folgendes Gutachten erstattet: „Im Zeitungswesen ist ein allgemeiner Handelsbrauch, nach welchem ein bei Aufnahme des Inseraten bewilligter Rabatt bei zwangsweiser Eintreibung des Inserationsbetrages hinjällig wird, nicht festzustellen. Es wird aber vielfach zwischen Verlegern und Inserenten ausdrücklich vereinbart, daß der ausbedungene Rabatt bei gerichtlicher Zahlungsverweigerung oder Konkursen in Wegfall kommt.“ (Vgl. „Mitteilungen“, 10. Jahrg., Nr. 4, S. 101.) Dagegen sind im Juni und Juli 1914 zwei hierbon abweichende Auskünfte erteilt und ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß sich neuerdings ein von den früheren Befundungen abweichender Gebrauch herausgebildet habe. Gegen diese Gutachten, die zusammenfassend in den „Mitteilungen“ vom Jahre 1914, Nr. 9, S. 264, veröffentlicht worden sind, ist Einspruch erhoben und der Standpunkt vertreten worden, daß sich mangels Uebereinstimmung der Zeitungsverleger und Inserenten der von der Kammer behandelte Gebrauch nicht gebildet habe. Bei Erstattung der Gutachten im Juni und Juli 1914 wurde u. a. auch berücksichtigt, daß sich nicht nur der Verein Deutscher Zeitungs-Verleger, sondern auch das Landgericht Bielefeld und die Amtsgerichte Dresden-Döhlen und Hamburg mit der neuerlich vertretenen Auffassung der Handelskammer in Einklang befinden. Anlässlich eines im Februar 1915 ergangenen gerichtlichen Ersuchens hat die Handelskammer in ihrer Vollversammlung vom 5. März sich wiederum mit der Frage des Rabatts in der Inseratenbranche befaßt und den im Jahre 1914 vertretenen Standpunkt trotz der von den Verlegern geltend gemachten Gegengründe verlassen. Der Rabatt, den die Inserenten erhalten, hat mangels abweichender Vereinbarung die Bedeutung eines Warenkontos, nicht eines Kassenskontos. Hieraus ergibt sich, daß er bei Zahlungsverzug nicht ohne weiteres entfällt.“

Wir begnügen uns für heute damit, festzustellen, daß die Verleger der Zeitungen und Zeitschriften und ihre Organisationen nach wie vor auf dem der jetzigen Auffassung der Handelskammer entgegengesetzten Standpunkt stehen. Es ist zu hoffen, daß auch die Handelskammer ihre Ansicht einer nochmaligen Nachprüfung unterzieht; offenbar war sie bisher nicht im Besitze des ganzen auf die Frage bezüglichen Materials.

**Au zu großes Entgegenkommen.** Die Direktion einer höheren württembergischen Schule versendet an die Zeitungen folgende Bitte:

„Die Direktion bittet um Mitteilung der Namen derjenigen Schüler der Anstalt, die zurzeit im Felde stehen, namentlich solcher, die bereits auf dem Felde der Ehre gefallen sind oder sich durch besonders tapferes Verhalten eine Auszeichnung verdient haben, womöglich unter Angabe der Waffengattung und des Truppenteils, sowie des Jahres, in dem sie die Schule zuletzt besucht haben. Die Direktion bittet um Aufnahme dieser Notiz in die Bezirksblätter.“

Diese Mitteilung ist eine ausgesprochene Anzeige. Dennoch hat sich eine Reihe von Zeitungen gefunden, die dieses Gesuch in den redaktionellen Teil übernommen hat. Sie haben also nicht nur ihren eigenen Anzeigenteil geschädigt, sondern auch der Direktion der betreffenden Schule die Mühe abgenommen, sich mit ihrer Bitte an die Bezirksamtsblätter zu wenden. Weiter kann die Uneigennützigkeit der Zeitungen kaum gehen; wie aber ist ein derartiges Verhalten mit der doch allgemein anerkannten wirtschaftlichen Notlage der Zeitungen und der berechtigten Klage der Verleger über diese Notlage zu vereinbaren?

## Rechtspflege.

**Anzeigenrecht: Bestimmung der Größe der Anzeige durch den Besteller.** Am 20. April 1912 gab eine Firma bei einem Verlage eine Anzeige zum 26maligen Abdruck auf; die einseitige Zeile sollte 15 Pf. kosten unter Bewilligung von 50 v. G. Rabatt. Es wurde vereinbart, daß die Firma Inhalt und Größe der Anzeigen bestimmen und ändern durfte; der Abdruck sollte innerhalb 3 Jahren erfolgen. Nachdem die Anzeige 17mal in der Größe 100 : 100 Millimeter, d. h. zum Preise von 15 M. unter Berücksichtigung des Rabatts erschienen war, sandte die Firma trotz mehrfacher Mahnungen des Verlegers seit Oktober 1912 keine weiteren Bestellungen und machte auch keine Angaben über Inhalt und Größe. Der Verleger setzte ihr eine Frist gemäß § 326 des BGB. und trat, als die Frist fruchtlos verstrichen war, vom Vertrage zurück, worauf er Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages verlangte. Bei der Berechnung des Schadens ging er davon aus, daß die Firma die weiteren Abdrücke ungefähr in der bisherigen Größe, also zum Preise von 15 M. aufgegeben haben würde, er klagte deshalb 35 × 15 = 525 M. ein unter der Behauptung, eine Ersparnis von Aufwendungen sei durch das Unterbleiben des Weiterabdrucks nicht herbeigeführt. Die Firma wendete ein, sie habe gleich nach Zustellung der Klage eine Anzeige von 10 Millimeter Höhe, also zum Preise von 75 Pf., bestellt; nach dem Vertrage könne sie Größe und Inhalt der Anzeigen nach ihrem Willen bestimmen, trotzdem habe der Verleger diese Anzeige nicht abgedruckt. Sie sei bereit, an den Verleger 35 × 75 Pf. = 26.25 M. zu zahlen, aber erzie nach dem Erscheinen der Anzeigen.

Das Amtsgericht Memmingen hat am 13. April 1915 (Mittenz. 6 C 431/15) die Firma zur Zahlung von 26.25 M. verurteilt und wegen des übrigen Betrages, also etwa 500 M., den Verleger abgewiesen; von den Kosten des Rechtsstreites sind  $\frac{1}{20}$  dem Verleger,  $\frac{1}{20}$  der Firma auferlegt. Nach Ansicht des Gerichts dürfte die Vereinbarung nicht dahin ausgelegt werden, daß die Größe der Anzeigen stets der zuerst aufgegebenen Anzeige von 100 : 100 Millimeter zum Preise von 15 M. entsprechen. Der Wille der Parteien sei zweifellos der gewesen, daß der Firma die Bestimmung der Größe der jedesmaligen Anzeige im weitesten Maße überlassen bleiben sollte, denn sonst hätte der Verleger beim Abschluß des Vertrages eine Mindestgröße festsetzen müssen. Auch habe der Verleger in einem Briefe erklärt, er könne wegen der Gratisbesprechungen keine Zusage machen, weil er die Größe der Anzeigen und den dafür zu zahlenden Betrag noch nicht kenne. Die Grenze für das Entweichen der Firma sei gemäß § 242 des BGB. durch die Rücksichtnahme auf Treu und Glauben unter Beachtung der Verkehrssitte, ferner durch die ohne Schwierigkeiten mögliche technische Ausführbarkeit der Anzeige und durch die Beeinträchtigung des Aussehens der Zeitung gezogen. Diese Grenze habe die Firma bei Ueberjendung der Anzeige von 10 Millimeter Höhe nicht überschritten, der Verleger habe deshalb diese Anzeige als Erfüllung des Vertrages annehmen und abdrucken müssen. Fraglich könne es sein, ob die Firma nicht bereits vor Erhebung der Klage infolge ihres Verzuges oder sonstiger Tatsachen die Befugnis, die Größe der Anzeige zu bestimmen, an den Verleger verloren habe. Diese Frage sei aus rechtlichen Gründen zu verneinen, auch habe die Firma in einem Briefe vom 17. Juli 1912 zu erkennen gegeben, daß sie bereits damals, also zu einer Zeit, wo sie mit der Bestimmung der Größe der Anzeigen noch nicht im Verzuge war, den Entschluß gefaßt hatte, die späteren Anzeigen jedenfalls auf das geringste zulässige Maß zu beschränken. Die Firma habe dieses Maß auf den Betrag von 26.25 M. beschränkt, diesen Betrag müsse sie zahlen, und zwar nicht erst nach dem Erscheinen der Anzeigen, sondern sofort, denn der Verleger sei wegen des Verzuges der Firma ordnungsgemäß vom Vertrage zurückgetreten, die Firma könne deshalb Erfüllung des Vertrages nicht mehr verlangen, sondern müsse Schadenersatz wegen Nichterfüllung leisten. Der Schaden entspreche der vereinbarten Vergütung, es sei richtig, daß infolge des Unterbleibens des Weiterabdrucks Ersparnisse nicht gemacht würden.

**Vergütung und Rabatt bei Nichtlieferung des Textes einer Anzeige.** Im Jahre 1908 gab ein Fabrikbesitzer bei einer Zeitschrift eine Anzeige zum 36maligen Abdruck auf; für die einmalige Einrückung sollten 43 M., bei 36maliger Aufgabe für jede Einrückung 14 M. gezahlt